

Teilrevision der Ortsplanung zur Festlegung der Gewässerräume

Erläuterungsbericht



Dezember 2025

Impressum

Auftraggeber: Gemeinde Homberg
Autor: georgio ag, Benedikt Roessler und Benedikt Roessler, Bahnhofstrasse 35, 3400 Burgdorf
Titelbild: Rychebach, 27.08.2025

Version	Datum	Inhalt
1.0	18.12.2025	Mitwirkung / Vorprüfung

Teilrevision der Ortsplanung zur Festlegung der Gewässerräume

Erläuterungsbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	1
2	Zielsetzung	1
3	Vorgehen zur Festlegung des Gewässerraums	1
3.1	Überprüfung des Gewässernetzes	1
3.2	Bestimmung der Gewässerraumbreiten	2
3.3	Prüfung der Erhöhung der Gewässerräume.....	3
3.3.1	Revitalisierungsplanung	3
3.3.2	Naturschutzgebiete.....	3
3.3.3	Ufervegetation	3
3.3.4	Sonderbauwerke	3
3.3.5	Gewässerparzellen	4
3.4	Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung	4
3.5	Asymmetrische Festlegung.....	4
3.6	Dicht überbautes Gebiet.....	5
4	Bewirtschaftung Gewässerraum	5
5	Abstimmung auf bestehende Planungen	5
6	Umsetzung in der baurechtlichen Grundordnung	5
6.1	Baureglement	5
6.2	Zonenplan Gewässerraum.....	5
7	Verfahren	6
7.1	Öffentliche Mitwirkung.....	6
7.2	Vorprüfung	6
7.3	Auflage	6
7.4	Genehmigung.....	6
Anhang 1	Überprüfung des Gewässernetzes, Dokumentation	7

1 Ausgangslage

Die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet die Kantone und Gemeinden, entlang von Gewässern einen sogenannten Gewässerraum festzulegen. Der Gewässerraum dient dem langfristigen Schutz der Gewässer und erfüllt mehrere zentrale Funktionen: Er sichert den natürlichen Raumbedarf der Gewässer, ermöglicht deren ökologische Entwicklung, schützt vor Hochwasserereignissen und stellt den Erhalt sowie die Aufwertung wertvoller Landschafts- und Lebensräume sicher. Gleichzeitig trägt der Gewässerraum dazu bei, Nutzungskonflikte frühzeitig zu klären und Rechtssicherheit für bestehende und zukünftige Nutzungen zu schaffen.

Die Gemeinden sind dafür zuständig, den Gewässerraum grundeigentümerverbindlich festzulegen und die entsprechenden Vorgaben in der Ortsplanung zweckmässig umzusetzen. Dies erfolgt in der baurechtlichen Grundordnung. Die vorliegende Teilrevision dient der Umsetzung dieser bundesrechtlichen Anforderungen in der Gemeinde Homberg.

Bis zur rechtskräftigen Festlegung des Gewässerraums in der Ortsplanung gelten die Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung. Diese sehen für Bauvorhaben im Bereich der Gewässer besonders strenge Einschränkungen vor. Eine zeitnahe und sorgfältige Umsetzung des Gewässerraums schafft daher Klarheit für Behörden, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie für Bauwillige.

Der vorliegende Erläuterungsbericht dokumentiert das Vorgehen, die planerischen Grundlagen sowie die Ergebnisse der Gewässerraumplanung. Er richtet sich an die Gemeindebehörden, die Bevölkerung sowie an die kantonalen Amts- und Fachstellen und dient als Grundlage für das Verständnis und die Nachvollziehbarkeit der getroffenen Festlegungen.

2 Zielsetzung

Das Ziel der Arbeiten ist die grundeigentümerverbindliche Festlegung der Gewässerräume entlang der Fliessgewässer in Homberg. Die Arbeiten richten sich nach den folgenden Teilzielen:

- Eine Gesamtschau der bestehenden Grundlagen wird erstellt. Dabei werden insbesondere die genaue Lage der Gewässer bereinigt und der erforderliche Gewässerraum bestimmt.
- Der Gewässerraum wird in einem Zonenplan Gewässerraum dargestellt und die Bestimmungen im Baureglement aufgenommen.
- Planerlassverfahren: Die Gewässerräume und die Anpassung des Baureglements werden unter Einbezug der Bevölkerung und der zuständigen kantonalen Fachstellen im ordentlichen Verfahren grundeigentümerverbindlich festgelegt.

3 Vorgehen zur Festlegung des Gewässerraums

3.1 Überprüfung des Gewässernetzes

Vor der Festlegung des Gewässerraums muss das Gewässernetz überprüft werden, die Grundlage bildet der Datensatz GNBE des kantonalen Tiefbauamts. Dort wo der Gewässerraum grundeigentümerverbindlich festgelegt wird, muss der Gewässerverlauf genau bekannt sein. Das Gewässernetz wird deshalb anhand folgender Grundlagen überprüft:




- Überlagerung Gewässernetz mit Terrainmodell, Orthofoto und Amtlicher Vermessung, Anpassung Gewässerachsen und Lage Gewässer (offen/ingedolt).
- Beizug weiterer Grundlagen, insbesondere zu eingedolten Gewässern, wie z.B. GEP, Wasserbauprojekte, Bauprojekte
- Begehungen zur Bestimmung von unklaren Situationen
- Vermessung der Lage von eingedolten Gewässerabschnitten im Bereich von Gebäuden und Infrastrukturen mittels Sonde

- Aufnahme einzelner zusätzlicher Gewässer
- Streichung von einzelnen nicht existenten Gewässern (mit Dokumentation im Erläuterungsbericht).

Die verschiedenen Änderungen am kantonalen Datensatz, die sich aus diesen Abklärungen ergaben, sind im Anhang 1 beschrieben.

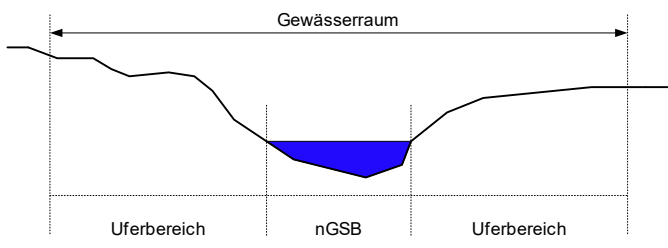
3.2 Bestimmung der Gewässerraumbreiten

Die Breite des Gewässerraums wird gemäss den Vorgaben der Gewässerschutzverordnung bestimmt. Massgebend für die Festlegung eines ausreichenden Gewässerraumes ist die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB). Die effektive (gemessene) Gerinnesohlenbreite (eGSB) beeinträchtigter oder kanalisierter Gerinne wird dazu mit einem Korrekturfaktor gemäss folgender Tabelle multipliziert.

Beispielbild	Breitenvariabilität (Ökomorphologie)	Faktor
	Klasse 1: grosse Breitenvariabilität <ul style="list-style-type: none"> ▪ natürliche, naturnahe Bäche und Flüsse ▪ unverbaute Gewässer mit wechselnder, dynamischer Sohlenbreite 	x 1
	Klasse 2: eingeschränkte Breitenvariabilität <ul style="list-style-type: none"> ▪ wenig beeinträchtigte Bäche und Flüsse ▪ teilweise begradigte Ufer mit kleinen Ausbuchtungen, punktuell verbaut, schmale Streifen mit Ufervegetation vorhanden 	x 1.5
	Klassen 3 und 4: fehlende Breitenvariabilität <ul style="list-style-type: none"> ▪ stark beeinträchtigte naturfremde bis künstliche Bäche und Flüsse (Klasse 3) ▪ begradigte bis vollständig verbaute Gerinne (Klasse 4) 	x 2

Tab. 1 Korrekturfaktoren für die Berechnung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Die minimale Breite des Gewässerraums beträgt für Fliessgewässer bis 2 m natürliche Gerinnesohlenbreite insgesamt 11 Meter, in Homberg kommt für alle Fliessgewässer ausser der Zulg und dem Weidbächli an der Grenze zu Steffisburg diese Gewässerraumbreite zur Anwendung. Für Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 2 bis 15 m beträgt der Gewässerraum die 2.5-fache Breite der natürlichen Gerinnesohlenbreite plus 7 Meter.

natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	Gewässerraumbreite	
kleiner 2 m	11 m	
2 m bis 15 m	$2.5 \times nGSB + 7 \text{ m}$	
grösser als 15 m (grosse Flüsse)	$eGSB + 30 \text{ m}$ mindestens 45 m	

Tab. 2 Berechnung der Gewässerraumbreite an Fliessgewässern

In der folgenden Tabelle ist die Herleitung der Gewässerraumbreiten beschrieben.

Gewässer	eGSB (m)	Ökomorph.	nGSB (m)	Gewässerraum (m)
Zulg	15	1 (Faktor 1)	15	45
	Homburg übernimmt den von der Nachbargemeinde Unterlangenegg festgelegten Gewässerraum von 45 m (bzw. 22.5 m) basierend auf der gemittelten effektiven Gerinnesohlenbreite von 15 m. Der ökomorphologische Zustand der Zulg wird wenig beeinträchtigt bis natürlich / naturnah bewertet.			
Weidbächli	1.4	2 (Faktor 1.5)	2.1	12
	Das Weidbächli ist in dem kurzen, offenen Abschnitt im Gebiet Weid teilweise verbaut, weist jedoch eine gewisse Breitenvariabilität auf. Basierend auf Messungen vor Ort beträgt die durchschnittliche effektive Gerinnesohlenbreite 1.4 m.			
Übrige Gewässer	Alle übrigen Gewässer (Stägbach, Schwendigrabe, Schuelhugraben und ihre Zuflüsse) weisen ausserhalb des Waldes eine durchschnittliche natürliche Gerinnesohlenbreite von < 2 m auf. Daraus ergibt sich der minimale Gewässerraum von 11 m.			

Tab. 3 Herleitung der Gewässerraumbreite für einzelne Gewässer

3.3 Prüfung der Erhöhung der Gewässerräume

3.3.1 Revitalisierungsplanung

Im kantonalen Gewässerentwicklungskonzept ist für das Gemeindegebiet von Homburg kein Gewässer als prioritäre Revitalisierungsstrecke ausgeschieden.

3.3.2 Naturschutzgebiete

In nationalen und kantonalen Natur- und Landschaftsschutzgebieten kommt gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV eine andere Formel für die Berechnung des Gewässerraums zur Anwendung (sogenannte Biodiversitätskurve anstelle der Hochwasserkurve). Im Gemeindegebiet von Homburg gibt es lediglich regionale Schutzgebiete, weshalb keine Festlegung nach Biodiversitätskurve erfolgt.

3.3.3 Ufervegetation

Eine allfällige Ufervegetation/Uferbestockung gehört zum Gewässerraum, weshalb die Gewässerraumbreite zu ihrem Schutz entsprechend erhöht werden muss. Das Vorhandensein und die räumliche Ausdehnung der Ufervegetation wurden flächendeckend überprüft. In Homburg gibt es entlang der Gewässer verbreitete Ufervegetation. In den meisten Fällen reicht diese jedoch nicht über den minimalen Gewässerraum hinaus. Wo dies jedoch der Fall ist, wurde die Gewässerraumbreite entsprechend erhöht. In den entsprechenden Bereichen wurde der Gewässerraum erhöht. Im Zonenplan Gewässerraum sind die betroffenen Bereiche gut erkennbar an den separaten Vermessungen, welche breiter sind als die gemäss Tab. 3 hergeleiteten minimalen Gewässerraumbreiten.

3.3.4 Sonderbauwerke

Zur Raumsicherung für wasserbauliche Sonderbauwerke, wie beispielsweise Geschieberückhaltesperren oder Durchlässe, kann eine Erhöhung des Gewässerraums erforderlich sein. Anhand der kantonalen Ökomorphologiekarte der Fliessgewässer wurden bestehende Sonderbauwerke überprüft. Alle identifizierten Bauwerke befinden sich entweder vollständig im Wald, wo mit Ausnahme von Durchlässen bei Strassen auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet wird (vgl. Kapitel 3.4), oder innerhalb des minimalen Gewässerraums. Eine Erhöhung des Gewässerraums ist deshalb in keinem Fall erforderlich.

3.3.5 Gewässerparzellen

Auf dem Gemeindegebiet von Homberg existiert lediglich für die Zulg eine Gewässerparzelle. Diese ist im Besitz des Kantons und dient der langfristigen Sicherung des Gewässerraums. Wo die Gewässerparzelle über den ermittelte Gewässerraum vom 45 m (bzw. 22.5 m) hinausreicht, wird der Gewässerraum bis an die Grenze der Gewässerparzelle erweitert.

3.4 Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung

Gemäss Gewässerschutzverordnung kann bei den folgenden Gewässerabschnitten auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen:

Eingedolte Gewässer	Ein Verzicht ist dort möglich, wo keine Bauzonen oder wichtige Infrastrukturen betroffen sind. In diesen Gebieten in der Landwirtschaftszone wird auf eine Festlegung des Gewässerraums grundsätzlich verzichtet.
	Für Gewässer ohne Gewässerraum kommt Art. 39 WBV zur Anwendung, wonach im Baubewilligungsverfahren das kantonale Tiefbauamt in einem beidseitigen Bereich von 15 m zur Leitungssachse zu konsultieren ist. Deshalb ist gemäss den kantonalen Anforderungen im Bereich vorhandener Infrastruktur (Häuser, Strassen) dennoch ein Gewässerraum festzulegen. Für die Landwirtschaft ergeben sich bei eingedolten Gewässern dadurch keine Bewirtschaftungseinschränkungen.
Gewässer im Wald	Bei Gewässern im Wald ist ein Verzicht ebenfalls unter der Voraussetzung möglich, dass keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Alle Bäche im Gemeindegebiet von Homberg verlaufen auch teilweise oder vollständig im Wald.
	Bei der Zulg handelt es sich aus wasserbaulicher Sicht um ein sehr bedeutendes Gewässer, weshalb ein Gewässerraum in allen Gemeinden und durchgehend festgelegt werden muss. Bei allen anderen Bächen besteht nur im Bereich von grösseren Strassen ein übergeordnetes Interesse, das eine Festlegung des Gewässerraums im Wald bedingt. Kein Gewässer weist gemäss kantonalem Gewässerentwicklungskonzept zudem mittleren oder grossen Handlungsbedarf für eine Revitalisierung auf.
	Bei offenen Gewässern an Waldrändern wird beidseitig ein Gewässerraum festgelegt, also teilweise auch im Wald. Da die Waldgrenzen nicht grundeigentümerverbindlich abgegrenzt sind (dynamischer Waldbegriff) wäre in diesen Fällen eine Beschränkung auf die waldabgewandte Seite nicht zweckmässig.
Sehr kleine Gewässer	Als sehr kleines Gewässer wird in der Praxis ein Gewässer definiert, wenn das Gerinne keine Sohle ausgebildet hat, nur sehr selten Wasser führt oder weniger als 25 cm breit ist.
	Bei sehr kleinen Gewässern kann gemäss der kantonalen Arbeitshilfe auf das Ausscheiden eines Gewässerraums verzichtet werden, sofern das Gewässer nicht in der Landeskarte, der kantonalen Gewässernetzkarte (1:5000) oder dem Grundbuchplan verzeichnet ist, ausserhalb von Schutzgebieten liegt und frei von Ufervegetation ist und keine weiteren überwiegenden Interessen entgegenstehen. Mit Ausnahme eines kurzen Rinnsals im Gebiet «Wolfbach» trifft auf alle sehr kleinen Gewässer im Gemeindegebiet von Homberg einer oder mehrere dieser Vorbehalte zu, weshalb ein Gewässerraum ausgeschieden werden muss.

3.5 Asymmetrische Festlegung

In bestimmten, begründeten Fällen kann der Gewässerraum asymmetrisch festgelegt werden. Dabei kann auf topografische Verhältnisse oder spezielle Bewirtschaftungs- oder Überbauungssituationen

reagiert werden. Die vorliegende Planung sieht keine asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraumes vor.

3.6 Dicht überbautes Gebiet

In dicht überbauten Gebieten können zonenkonforme Bauten und Anlagen im Gewässerraum bewilligt werden, sofern keine übergeordneten Interessen entgegenstehen. In der Gemeinde Homberg bestehen keine dicht überbauten Gebiete im Gewässerraum. Der Sachverhalt kann jederzeit auch im Baubewilligungsverfahren überprüft werden.

4 Bewirtschaftung Gewässerraum

Der Gewässerraum von offenen Gewässern darf gemäss Gewässerschutzgesetz nur extensiv im Sinne der Direktzahlungsverordnung bewirtschaftet werden (Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese, extensive Wiese oder Weide), das Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Diese Vorgabe gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

Das Gewässerschutzgesetz sieht in Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV eine Ausnahmemöglichkeit von dieser Vorgabe vor: «Reicht der Gewässerraum bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach den Absätzen 3 und 4 bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.» Bei der Überprüfung hat sich gezeigt, dass die Ausnahmebestimmung auf keinen der Gewässerräume in Homberg Anwendung findet. Grundeigentümerschaften haben jedoch auch nach der Genehmigung der Gewässerräume die Möglichkeit, individuell einen Antrag zu stellen, wenn aus ihrer Sicht die Kriterien bei ihrer Parzelle erfüllt sind (vgl. [Merkblatt](#)).

5 Abstimmung auf bestehende Planungen

Es sind keine bestehenden oder laufenden Planungen bekannt, die eine Abstimmung erfordern.

6 Umsetzung in der baurechtlichen Grundordnung

6.1 Baureglement

Die Festlegungen zum Gewässerraum werden im Baureglement festgelegt. Die Bestimmungen zum Gewässerraum ergeben sich aus der übergeordneten Gesetzgebung und basieren auf dem Musterartikel des Kantons.

6.2 Zonenplan Gewässerraum

Die Gewässerraumfestlegung erfolgt im neuen Zonenplan Gewässerraum.

7 Verfahren

7.1 Öffentliche Mitwirkung

Folgt

7.2 Vorprüfung

Folgt

7.3 Auflage



Folgt

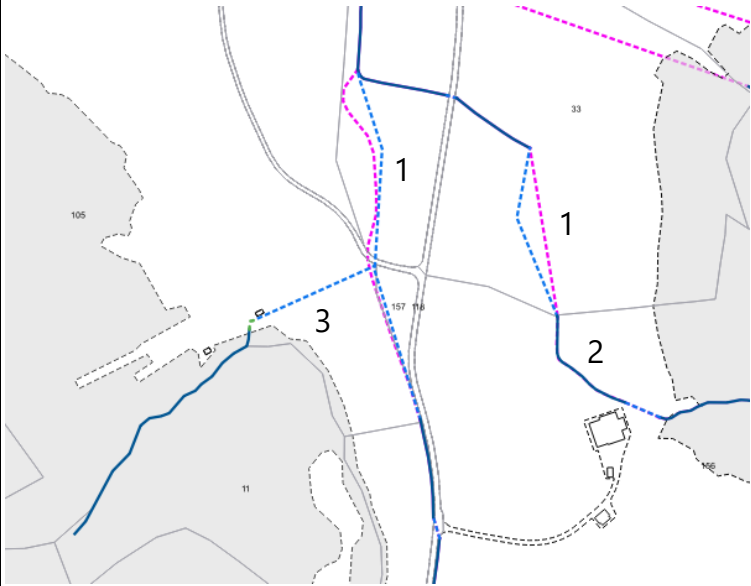
7.4 Genehmigung

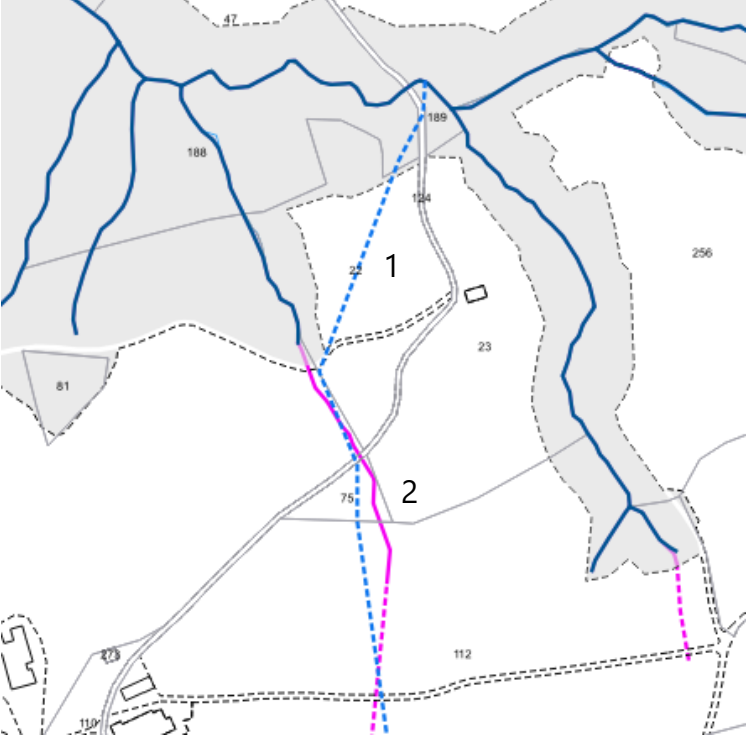

Folgt

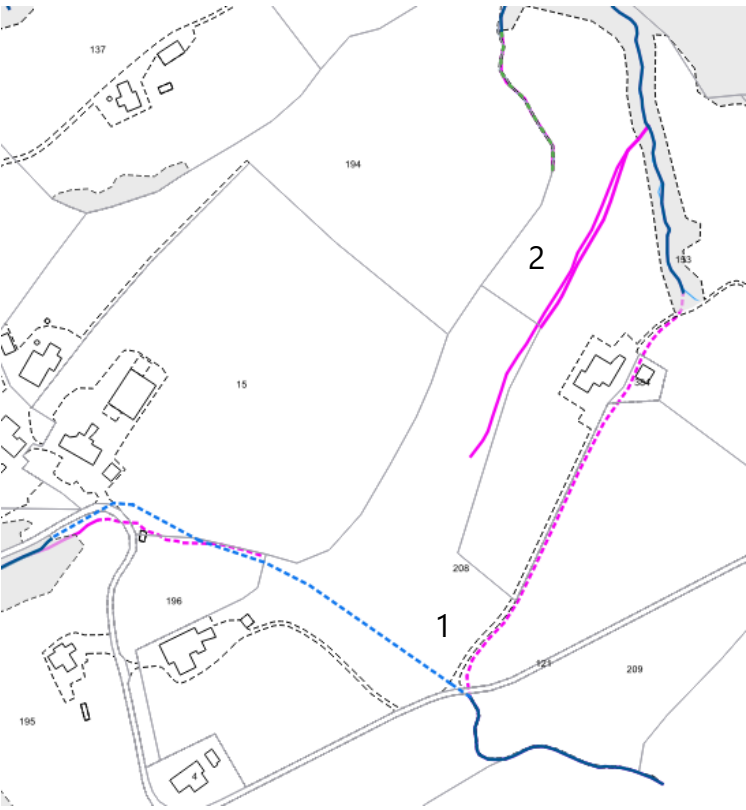
Anhang 1 Überprüfung des Gewässernetzes, Dokumentation

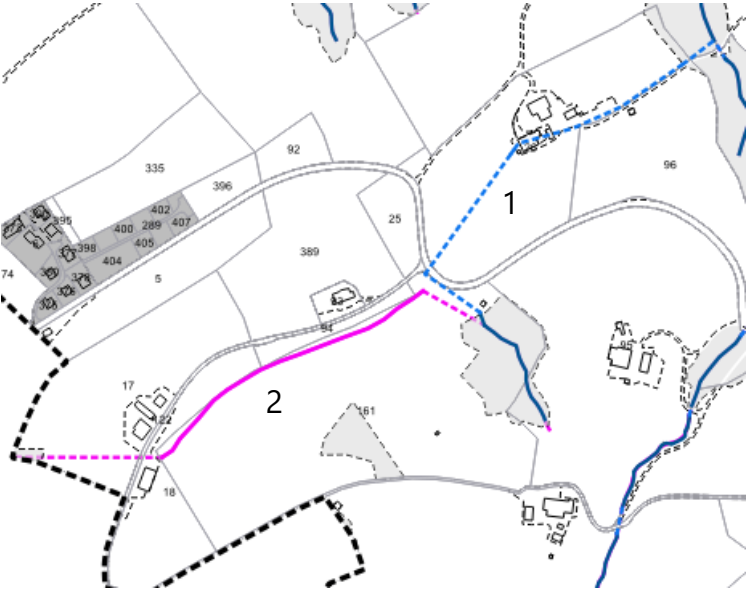

Für die Vermessung aller eingedolter Fliessgewässer wurde die Infragon AG mit den entsprechenden Vermessungsarbeiten beauftragt. Anlässlich der Vermessungsarbeiten vom 26.08.2025 und 27.08.2025 konnten die Verläufe der eingedolten Gewässer eruiert und eingemessen werden.


Gewässer, Gewässer-Nr.	Bemerkung
<p>Virtuelle Gewässerachsen im Gebiet Höheweidwald, Gewässer-Nr. 54785, 54780, 54743, 54136</p>	<p>Der kantonale Datensatz enthält im Gebiet Höheweidwald verschiedene virtuelle Gewässerachsen. Bei den Abklärungen vor Ort wurden keine Dolen gefunden. Die Rinnsale versickern demnach im Bereich des Waldrandes.</p>   <p>Versickerung im Waldrandbereich am Beispiel Gewässer Nr. 54780</p>
<p>Verlauf Dolen, Gewässer-Nr. 1456, 54804, 54770, 54549, 54617, 54625</p>	<p>Für verschiedene Gewässer im gesamten Gemeindegebiet konnte durch Erhebungen vor Ort der Verlauf von Dolen genauer bestimmt werden, bzw.</p>

Gewässer, Gewässer-Nr.	Bemerkung
	<p>offene und eingedolte Gewässerabschnitte genauer bestimmt werden.</p>  <p>(1) Beispiele für genauer bestimmte Verläufe von Dolen (Magenta: kantonaler Datensatz; Blau: eruiertes Verlaufe). (2) Beispiel für genauer bestimmte eingedolte Abschnitte. Der Gewässerabschnitt ist im kantonalen Datensatz als eingedolt erfasst, tatsächlich verläuft er jedoch offen. (3) Beispiel für neu erfasstes Gewässer inkl. Dole/Leitung (im kantonalen Datensatz nicht enthalten).</p>
Chäsbodengräbli / Huckhusgräbli, Gewässer-Nr. 54789	<p>Für das Chäsbodengräbli bzw. Huckhusgräbli konnte zwischen Enzebüel und Schlattbodenweid auf einem längeren Abschnitt der Verlauf der bisher als teilweise virtuell erfassten Gewässerachse präzisiert werden. Dabei wurde bei einer Begehung festgestellt, dass die Dole im Gebiet Schlattbodenweid in den Schwändigraben (Gewässer-Nr. 1456) entwässert und nicht wie im kantonalen Datensatz vermerkt in den weiter westlich verlaufenden und in der amtlichen Vermessung als Huckhusgräbli bezeichnete Graben. Die vor Ort durchgeführte Überprüfung brachte im Gebiet Schlattbodenweid keine Bestätigung des im kantonalen Datensatz als offen ausgewiesenen Abschnitts.</p> <p>Ferner haben Abklärungen mit kantonalen Fachstellen ergeben, dass es sich beim Chäsbodengräbli / Huckhusgräbli um ein Gewässer nach Art. 4 Bst. a GSchG handelt. Im offenen Abschnitt im Oberlauf besteht eine wasserführende Sohle und Böschung, deren tierische und pflanzliche Besiedlung wahrscheinlich ist.</p>

Gewässer, Gewässer-Nr.	Bemerkung
	 <p data-bbox="564 994 1362 1099">(1) Festgestellter Verlauf des eingedolten Huckhusgräbli im Gebiet Schlattbodenweid (Blau). (2) Nicht bestätigter, teilweise offener Verlauf (Magenta).</p> <div data-bbox="517 1115 1209 1568">  </div>

Gewässer, Gewässer-Nr.	Bemerkung
Müliweidbächli / Furegrabe, Gewässer-Nr. 54583, 54553	<p>Das Bächli im Gebiet Boden verläuft nicht, wie im kantonalen Datensatz verzeichnet, nordöstlich in das Müliweidbächli, sondern nordwestlich in den Furegraben. Im Gebiet Müliweid konnte zudem die Existenz zweier im kantonalen Datensatz verzeichneter, offen verlaufender Gewässer vor Ort nicht bestätigt werden.</p>  <p>(1) Verlauf des eingedolten Müliweidbächli (Magenta) gemäss GNBE und tatsächlicher Verlauf der Leitung (Blau) mit Zufluss in den Furegrabe. (2) Nicht bestätigte offene Gewässerverläufe.</p>

Gewässer, Gewässer-Nr.	Bemerkung
Gappegräbli, Gewässer-Nr. 54689	<p data-bbox="517 239 1393 450">Für das Gappegräbli konnte vor Ort ein eingedolter Verlauf in nordöstlicher Richtung in den Rychenbach (Gewässer-Nr. 54757) festgestellt werden. Der teilweise offene Gewässerverlauf in südöstlicher Richtung konnte nicht bestätigt werden. Es handelt sich um eine vollständig bewachsene, vernässte Senke ohne Sohlenausbildung und ohne oberirdischen oder eingedolten Zufluss.</p>  <p data-bbox="517 1070 1366 1137">(1) Festgestellter Verlauf des Gappegräbli (eingedolt). (2) Kein Gewässer (siehe Foto).</p> 

Gewässer, Gewässer-Nr.	Bemerkung
Zulg, Gewässer-Nr. 548	<p>Im Gebiet Under der Flue wurde ein sehr kleines Gewässer, dass sowohl eingedolte als auch offene Abschnitte aufweist, neu erfasst. Der durchgehende Nebenarm der Zulg konnte dabei nicht bestätigt werden.</p>  <p>(1) Sehr kleines Gewässer (Grün: offener Abschnitt, Blau: eingedolter Abschnitt). (2) Nicht vorhandener Nebenarm der Zulg</p>

Tab. 4 Überprüfung des Gewässernetzes, Dokumentation